

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 131.

Sonnabend den 11. Mai.

1867.

## Bekanntmachung, den Brodverkauf betreffend.

Folgende, in der Bekanntmachung vom 10. December 1857 enthaltene Bestimmungen:

- 1) Es darf in hiesiger Stadt kein anderes als vollkommen ausgebackenes und abgekühltes, gutes reines **Mogenbrod** ohne alles Gemenge zum Verkauf gestellt werden.  
Die Brode sind nur nach Pfunden ohne Bruchtheile zu bilden und muß jedes Brod mit so viel Gruben auf der Oberseite versehen sein, als es Pfunde wogen soll; auch haben die concessionirten Landbrodbäder auf den Teig jedes zum Verkauf in hiesige Stadt gebackenen Brodes ihre Concessionsnummer vergestellt, daß dieselbe auf der Unterrinde deutlich zu erkennen ist.  
Angaben zu unterwichtigen Broden sind durchaus verboten und dürfen letztere nicht anders als zerschnitten zum Verkaufe ausgelegt und gebracht werden.
- 2) Jeder concessionirte Landbrodbäder hat an seinem Marktstand eine Tafel auszuhängen, auf welcher seine Concessionsnummer, sein Name und Wohnort deutlich angegeschrieben ist.
- 3) Damit der Käufer von der Qualität des zu verkaufenden Brodes sich überzeugen kann, hat jeder Brodverkäufer von jeder Sorte des von ihm zum Verkaufe ausgelegten Brodes ein angeschnittenes fortwährend in seinem Verkaufslocale, resp. am Verkaufsstande zur Ansicht bereit liegen zu lassen.
- 4) Beihilfe der Controle über das richtige Gewicht und die gute Beschaffenheit des zum Verkaufe gestellten Brodes werden durch unsere Marktoffizienten und Diener Nachwiegen und Recherchen bei den Brodverkäufern stattfinden.  
Auch kann Jedermann das von ihm allhier erkaute Brod in der Rathauswaage, so wie an den Wochenmarkttagen auf der auf dem Brodmarkt öffentlich aufgestellten Brodwaage von den verpflichteten Wiegen nachwiegen lassen.
- 5) Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 20 Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe, beziehentlich unter gleichzeitiger Confiscation des im Gewicht unrichtig oder von schlechter Beschaffenheit befindenen Brodgebädes und der etwa vorhandenen unrichtigen Waagen und Gewichte geahndet; es haben auch die Bäder und Brodverkäufer in jedem Falle ihre Angehörigen, Gehülfen oder Dienstleute persönlich zu vertreten.

bringen wir hiermit zur Nachachtung in Erinnerung. Im übrigen verfügen wir unter Aufhebung der nach obgedachter Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen, soweit sie nicht in Vorstehendem wiederholt sind, daß alle Brodverkäufer ihre Preise in ihren Gewerbeslocalen resp. am Verkaufsstande in einer für das laufende Publicum leicht erkennbaren Weise auszuhängen haben.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach obiger Bestimmung sub 5 bestraft werden.

Leipzig, den 4. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. empfehlen wir wiederholt allen Grundstücksbesitzern und Miethbewohnern, denen diesfalls nicht besondere obrigkeitliche Weisung zugegangen ist, auf das Angelegenste, die Desinfection der Aborta nach dem unter O beigesfügten Recepte und zwar womöglich am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche vornehmen beziehentlich fortzusetzen zu lassen.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß der Erfolg der Desinfection ganz wesentlich von einer vorgängigen Räumung der Privatgruben abhängt. Die Grundstücksbesitzer erhalten demnach hiermit Anweisung, die Gruben ihrer Häuser, sofern dies nicht erst ganz neuerdings geschehen, so bald als möglich gründlich räumen zu lassen. Als besonders wirksam wird von den technischen Sachverständigen das Einschütten einer Quantität Eisenvitriols unmittelbar in die Grube alsbald nach deren Räumung bezeichnet.

Leipzig, den 7. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Der Stadtbezirkssarzt.

Dr. H. Sonnenfels.

Ritscher, Act.

Ein Centner Eisenvitriol ist zu lösen in 300 Dresdner Kannen heißen Wassers. Von dieser Lösung ist in die Aborta der Etagen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche einzugießen und zwar so, daß an jedem dieser Tage  $\frac{1}{2}$  Kanne der Lösung gerechnet wird auf 1 Person.

## Bekanntmachung, das Grubenräumen und die Düngerabfuhr in den Vorstädten betr.

Die in unserer Bekanntmachung vom 20. October 1836 getroffene, bezüglich des Pferdedüngers durch Rathesbeschluß vom 18. September 1860 mobificirte Bestimmung, wonach während der drei Wiesen weder das Räumen der Gruben noch das Absfahren von Dünger irgend einer Art gestattet ist, wird für die Vorstädte hiermit aufgehoben.

Für die innere Stadt dagegen bleibt obiges Verbot eben so in Gültigkeit, als alle sonstigen, bezüglich des Grubenräumens und der Düngerabfuhr erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen.

Leipzig, am 7. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

## Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Handlungsgenossen Herr Bernhard Theodor Gustav Hindorf ist heute von uns als Agent der Dresden Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Bezirk der Stadt Leipzig und der Königlichen Gerichtsämter Taucha, Brandis, Wurzen, Grimma, Laußig, Rötha, Borna, Zwenkau, Pegau und Wittenstadt bis auf Widerruf bestätigt und vorbehaltsgemäß verpflichtet worden.

Dagegen hat Herr Paul Lobe die ihm bisher übertragen gewesene Agentur der genannten Gesellschaft wiedergelegt.  
Leipzig, am 7. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Wechsler.